

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

vom 8. Juli 1991 in der Fassung vom 19. Dezember 2022

| § 1 Gebührenpflicht | 2 |
|--|---------|
| § 2 Schuldner | 2 |
| § 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit | 2 |
| § 4 Gebührenhöhe | 3 |
| § 5 Auskunftspflicht | 4 |
| § 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung | 4 |
| § 7 Auslagen | 4 |
| § 8 Inkrafttreten ¹⁾ | 5 |
| | |
| Gebührenverzeichnisse | |
| Anlage 1 | 6 |
| Anlage 2 (für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde) Anlage 3 (für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde) | 8 12 |

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) i.V.m. den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat der Universitäts-stadt Tübingen am 08. Juli 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung. Die in der Anlage 1 vom 02. Juli 2001 (lfd. Nr. 1 16) festgelegten Gebühren finden Anwendung, sofern in den Anlagen 2 und 3 keine spezielle Regelung getroffen wird.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche oder satzungsmäßige Gebührenvorschriften bestehen.

§ 2

Schuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
- 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- 1) Gnadensachen,
- 2) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- 3) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- 4) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung
- 5) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- 6) die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.
- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
- 1) das Land Baden-Württemberg,
- 2) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

- 3) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg,
- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind außerdem befreit, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt:
- die Kirchen und die sonstigen als K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverb\u00e4nde und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
- 2) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten auch nicht, wenn öffentliche Leistungen der Stadt nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden. Das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis und den Gebührenverzeichnissen nach Anlage 2 und 3. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühren vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,50 Euro bis 10.000,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner. Wird eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens für ein Genehmigungsverfahren erhoben, das der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im Sinne der Richtlinie 2006/123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) dient, muss die Höhe im angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Genehmigungsverfahrens stehen und darf diese nicht übersteigen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Gebührenschuldner haben auf Verlangen den Wert des Gegenstandesnachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten der Gebührenschuldner zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner beziehungsweise der Schuldnerin zu vertretenden Gründen, wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro.

§ 5

Auskunftspflicht

Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheits-gemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die/den Schuldner/in fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
- a) Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Tieren und Sachen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten¹⁾

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 5. Oktober 1964 außer Kraft.
- (2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

Tübingen, den 8. Juli 1991

Dr. Schmid Oberbürgermeister

- ¹⁾ Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 162 vom 16.07.1991, geändert durch
- 1. Satzung vom 6. Mai1996 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 108 vom 10. Mai1996)
- 2. Satzung vom 2. Juli 2001 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 155 vom 9. Juli 2001)
- 3. Satzung vom 11. Dezember 2006 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 291 vom 16. Dezember 2006); Inkrafttreten am 1. Januar 2007
- $4.\,Satzung\,vom\,14.\,Dezember\,2009\,(Schwäbisches\,Tagblatt\,Nr.\,294\,vom\,19.\,Dezember\,2009); Inkrafttreten\,am\,14.\,Nr.\,294\,vom\,19.$
- 28. Dezember 2009
- 5. Satzung vom 26. Juli 2010 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 174 vom 31. Juli 2010)
- 6. Satzung vom 12. März 2012 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 65 vom 17. März 2012)
- 7. Satzung vom 5. Oktober 2017 bekannt gemacht unter http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen am 12. Oktober 2017; Inkrafttreten 13. Oktober 2017
- 8. Satzung vom 25. Oktober 2018, bekannt gemacht unter http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen am
- 31. Oktober 2018; Inkrafttreten 1. November 2018
- 9. Satzung vom 19. Dezember 2022, bekannt gemacht unter https://www.tuebingen.de/bekanntmachungen am
- 22. Dezember 2022; Inkrafttreten 23. Dezember 2022

Gebührenverzeichnis

(Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung)

Gebühr / Prozentsatz Lfd. Amtshandlung

Nr.

Ablehnung eines Antrags usw.

(§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) 1/10 - volle Gebühr mindestens 2,50 €

wegen Unzuständigkeit gebührenfrei

2 Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) 2,50 bis 2.500,00 €

3 Anträge

Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.

2,50 bis 50,00 €

insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche 2,50 bis 50,00 €

mündliche Auskünfte einfacher Art gebührenfrei

Beglaubigungen

a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln 2,50 - 12,50 €

b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite

0,50 - 2,50 €

Anmerkung:

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.

6 Bescheinigungen

Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist

2,50 - 15,00 €

Bestattungsrecht

a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)

15,00 - 30,00 €

b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)

10,00 - 20,00 €

Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder

a) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert mindestens jedoch

ab 25.00 €. 2 % des Werts.

2,50€

b) bei Sachen über 500,00 € Wert

2 % von 500 € und

3 % des Mehrwertes

c) bei Tieren

3 % des Wertes, mindestens jedoch Unterbringungskosten

Gutachten

(Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes mindestens jedoch

1 bis 5 % je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 10,00 €

im Schloss Hohentübingen im Schloss Bebenhausen 390,00€

620,00€

7,50€

| Sal | zung über die Ernebung von Verwaltungsgebunren | / |
|-----|--|---|
| 10 | Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz | |
| 10 | a) Informationsrecht zu amtlichen Informationen | |
| | in einfachen Fällen § 10 Abs. 3 LIFG (gebührenfrei) | |
| | b) Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation | je angefangene |
| | des Antragsstellers (§ 10 Abs. 2 LIFG) (15,00 € bis 200,00 €) | Viertelstunde 15,00 € |
| | - | |
| | c) Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation | je angefangene Viertelstunde 15,00 € |
| | des Antragsstellers (201,00 € bis 500,00 €) | vierteistunde 15,00 € |
| 11 | Melderecht | |
| | a) Auskünfte aus dem Melderegister , je angefragte Person | 10,00€ |
| | 1. Einfache Auskunft , wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann 2. Erweiterte Auskunft wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann | 11,00 € |
| | 3. Einfache/Erweiterte Auskunft, wenn besondere Ermittlungen notwendig sind | 19,00€ |
| | In Accordant to the second sec | |
| | b) Ausstellung 1. einer einfachen/erweiterten Meldebescheinigung je Bescheinigung | 5,00€ |
| | 2. einer internationalen Meldebescheinigung je Bescheinigung | 7,00€ |
| | 3. Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung | 5,00€ |
| | c) Sonstiges | |
| | Sonstige Inanspruchnahme/Leistungen der Meldebehörde | je angefangene |
| | | Viertelstunde 17,00€ |
| 12 | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Gegenvorstellung usw.) | |
| | (Widersprach, degenvorsending asw.) | |
| | a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen zurückgewiesen oder unbegründet | |
| | zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 5,00 – 500,00 € |
| | Raini, der die angerochtene verrugung oder Entscheidung beantragenat | 3,00 – 300,00 € |
| | b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem | 1/10 bis 1/2 der Gebühr |
| | Gebührenansatzabzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | nach a), mindestens 2,50 € |
| 13 | Schreibgebühren | |
| | a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder | |
| | Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite | |
| | DIN A4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk | |
| | - in deutscher Sprache | 5,00€ |
| | - in fremder Sprache | 10,00€ |
| | b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, | |
| | Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, | |
| | je angefangene Viertelstunde | 5,00€ |
| | c) Fotokopien | |
| | 1. bei einem Format bis DIN A4 – je Seite | 0,10 mindestens |
| | | jedoch 0,50 € |
| | 2. bei einem größeren Format als DIN A4 – je Seite | 0,20 mindestens |
| | , | jedoch 1,00€ |
| 14 | Statistische Auswertungen | 17.50.6 : |
| | je angefangene benötigte Stunde | 17,50 € je angefangene 1/4 Std. |
| 15 | Zurücknahme eines Antrags | |
| | (§ 4 Abs. 4 Satz 3 Satzung) | 1/10 bis 1/2, mindestens |
| 16 | Standesamt | jedoch 2,50 € |
| - | a) Eheschließung; zusätzliche Gebühren nach § 5 Abs. 3 PStG-DVO | |
| | - Beitritt zur Anmeldung der Eheschließung | 20,00€ |
| | - Kurzfristige Absage eines Termins zur Eheschließung (innerhalb von 2 Wochen - vor dem Termin, unabhängig, ob ein anderer Termin vereinbart wird) | 20,00€ |
| | - Reservierung von Eheschließungsterminen (an Samstagen) | 80,00€ |
| | - Eheschließung an Wunschorten | 202.25 |
| | im Schloss Hohentübingen | 390,00€ |

b) Kirchenaustritt

 Kirchenaustritt Einzelperson (berufstätig)
 Kirchenaustritt Einzelperson (nicht berufstätig)
 Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts

- Wochenliste Veröffentlichung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle (Schwäbisches Tagblatt)

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde (Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung)

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung: | Gebühr€ |
|----------------------|---|---------------------|
| 1.1 1.1.1* | Fischereiwesen Erstmalige Erteilung eines Fischereischeines auf Lebenszeit und Erhebung der Fischereiabgabe für 1, 5 oder 10 Jahre | 20,50 |
| 1.1.2* | Eintrag der Gültigkeit im Fischereischein auf Lebenszeit für die Dauer der Entrichtung der Fischereiabgabe und Erhebung der Abgabe für 1, 5 und 10 Jahre | 10,25 |
| 1.1.3 | Erstmalige Erteilung eines Jugendfischereischeines | 10,25 |
| 1.1.4 | Verlängerung eines Jugendfischereischeines | 10,25 |
| 1.1.5 | Ausstellung eines Ersatzfischereischeines (bei Verlust) | 20,50 |
| 1.1.6* | Ausstellung eines Jahresfischereischeines und Erhebung der Fischereiabgabe | 30,75 |
| * | Die Fischereiabgabe wird in der vom Land festgesetzten Höhe zusätzlich erhoben (§ 36 FischG) | |
| 1.2 1.2.1 | Gaststättenrecht Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG) | 140 – 5000 |
| 1.2.2 | Befristete Erlaubnis (§3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr | 66 – 2500 |
| 1.2.3 | Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 S. 2 GastG) | 73 – 300 |
| 1.2.4 | Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG) | 50 – 600 |
| 1.2.5 | Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG) | 50 – 300 |
| 1.2.6 | Gestattungen (§ 12 GastG) | 33 – 900 |
| 1.2.7 | Zulassung von Ausnahmen v. d. Verbot d. Anmietung v. Räumen bei Straußenwirtschaft (§ 6 Abs. 2 S. 2 Gast VO) | 50 – 200 |
| 1.2.8 | Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastG) | |
| 1.2.8.1 1.2.8.2 | a) Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage b) Regelmäßige Sperrzeitverkürzung | 20 – 60 36 – 500 |
| 1.2.9 | Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen § 13 Abs. 2 GastVO | 103 – 300 |
| 1.2.10 | Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO) | 80 – 500 |
| 1.2.11 | Verlängerung von Fristen § 8 S. 2, § 24 Abs. 1 S. 3 GastG | 23 – 900 |
| 1.3 1.3.1 | Gewerberecht Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO) | 147 – 1500 |
| 1.3.2 | Spiele Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33 c Abs. 1 GewO | 110 – 1500 |
| 1.3.3 | Geeignetheitsbestätigung § 33 c Abs. 3 GewO | 55 |
| 1.3.4 | Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit § 33 d Abs. 1 GewO | 132 – 1500 |
| 1.3.5 | Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO) | 143 – 4000 |
| 1.3.6 | Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes § 34 Abs. 1 GewO | 118 – 1000 |
| 1.3.7 | Erlaubnis zum Betrieb d. Bewachungsgewerbes § 34 a Abs. 1 und 2 GewO | 118 – 1000 |
| 1.3.8 | Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO) | 118 – 1000 |
| 1.3.9 | Öffentliche Bestellung von Versteigerern § 34 b Abs. 5 GewO | 110 – 500 |

| 1.3.10 | Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen) § 15 Abs. 2 GewO | 177 – 1500 |
|---------------------|--|---|
| 1.3.11 | Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen § 35 GewO | 177 – 1500 |
| 1.3.12 | Gestattung und Wiederausübung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO | 132 – 1000 |
| 1.3.13 | Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen § 47 GewO | 132 – 500 |
| 1.3.14 | Reisegewerbe Erteilung einer Reisegewerbekarte, Verlängerung + Erweiterung §§ 55, 55 d GewO sowie AuslRe | eiseGewV 36 – 600 |
| 1.3.15 | Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte § 60 c Abs. 2 GewO | 44 – 100 |
| 1.3.16 | Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte § 55 b Abs. 2 GewO | 44 – 300 |
| 1.3.17 | Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO | 36 – 2500 |
| 1.3.18 | Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anl. Sonderveranstaltungen § 55 a Abs. 2 Gew | 36 – 2500 |
| 1.3.19 | Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten | 177 – 2000 |
| 1.3.20 | Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten | 177 – 2000 |
| 1.3.21 | Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 19 und 20 (Märkten, Messen , Ausstellungen und Volksfesten) | 1/5 bis 3/5 der Gebühr nach 1.3.19 – 1.3.20 |
| 1.3.22 | Erteilung einer Empfangsbescheinigung § 15 Abs. 1 GewO a) Anmeldung b) Ummeldung c) Abmeldung | a) 23 b) 16,5 c) 16,5 |
| 1.3.23 | Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister a) mündlich b) schriftlich | a) 6 b) 12 |
| 1.4 1.4.1 | Handwerksrecht Handwerksuntersagung (§ 16 HwO) | 177 – 500 |
| 1.5 1.5.1 | Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) Erteilung von Befreiungen nach § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz | 33 – 500 |
| 1.6 1.6.1 | Waffenrecht Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün / gelb | 60 |
| 1.6.2 | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige, Waffen- oder Munitionssam | mler 120 – 240 |
| 1.6.3 | Änderung des Sammelthemas | 120 |
| 1.6.4 | Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte | 90 |
| 1.6.5 | Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte | Gebühr in Höhe der Gebühr |
| 1.6.6 | je Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte (je Eintrag und Waffe) | für die jeweilige WBK-Gebühren für die weiligen Eintragungen je Waffe 40 |
| 1.6.7 | entfällt | |
| 1.6.8 | Eintragung einer Munitionsberechtigung (je Eintrag und Waffe) | 30 |
| 1.6.9 | Eintragung / Austragung von Waffen in / aus eine/r/m Waffenbesitzkarte, | |
| | Waffenschein, Europäischen Feuerwaffenpass (je Eintrag / Austrag und Waffe) | 20 |
| 1.6.10 | Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins gem. § 29 Abs. 1 WaffG | 45 |

| 1.6.11 | Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses | 60 |
|---------------------|---|--|
| 1.6.12 | Verlängerung eines Europäischer Feuerwaffenpasses | 20 |
| 1.6.13 | Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins | 60 |
| 1.6.14 | Ausstellung eines Waffenscheins | 160 |
| 1.6.15 | Ausstellung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer | 240 |
| 1.6.16 | Verlängerung eines Waffenscheins | 90 |
| 1.6.17 | Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes | 30-90 |
| 1.6.18 | Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung oder zum gewerbsmäßigen Waffenhandel | 120 – 1.200 |
| 1.6.19 | Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung | 120 – 600 |
| 1.6.20 | Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung | 120 – 600 |
| 1.6.21 | Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall | 60 – 240 |
| 1.6.22 | Regelüberprüfung einer Schießstätte im Rahmen eines Sammeltermins (je Schießstätte) | 60 -120 |
| 1.6.23 | Ausnahmegenehmigungen nach dem Waffengesetz (z.B. Alterserfordernis, Schießen außerhalb von Schießstätten, etc.) | 60 – 600 |
| 1.6.24 | Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen (z.B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung Waffenbesitzverbot, Widerruf Waffenbesitzkarte, Ausschreibung von Waffen oder waffenrechtl. Erlaubnis zur Sachfahndung, etc.) | 25 – 500 |
| 1.6.25 | Aufbewahrungskontrolle gem. § 36 Abs. 3 WaffG | 30 je angefangene halbe Stunde und Prüfer |
| 1.7 1.7.1 | Sprengstoffrecht Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör (§ 5 Abs. 6 SprengG) | 30 – 480 |
| 1.7.2 | Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG (inkl. weiterer Ausfertigungen) | 300 – 600 |
| 1.7.3 | Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG | 90 |
| 1.7.4 | Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG/ § 34 Abs. 2, 1. SprengV | 45 |
| 1.7.5 | Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG | 90 |
| 1.7.6 | Ersatzausstellung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 SprengG | 90 |
| 1.7.7 | Wesentliche Änderung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 SprengG | 50 – 90 |
| 1.7.8 | Anordnung von Maßnahmen nach § 32 SprengG (z.B. Sicherstellung) | 60 – 300 |
| 1.7.9 | Ordnungsgemäße Entsorgung von nach § 32 SprengG sichergestellten Gegenstände/Stoffen | 60 - 300 zuzüglich der für die Entsorgung entstehen Kosten |
| 1.7.10 | Rücknahme und Widerruf nach § 34 SprengG | 60 – 300 |
| 1.7.11 | Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheins nach § 35 Abs. 2 SprengG | 90 zuzüglich Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger |
| 1.7.12 | Einziehung von Gegenständen nach § 43 SprengG | 60 – 300 |
| 1.7.13 | Entgegennahme und Bearbeiten einer Anzeige nach § 23 Abs. 3 und 7, 1. SprengV | 60 – 300 |
| 1.7.14 | Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6, 1. SprengV | 75 – 120 |

| 1.7.15 | Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 1, 1. SprengV | 45 |
|--------|--|----------|
| 1.7.16 | Anordnung nach § 24 Abs. 2, 1. SprengV im Einzelfall | 60 – 300 |

11

45 - 600

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

1.7.17 Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde (Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung)

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung: | Gebühr€ |
|----------------|--|--|
| 2.0 2.1 | Baurecht Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) | 100 – 1250 |
| 2.2.1 | Beratung des Bauherrn oder Entwurfverfassers im Kenntnisgabeverfahren | 50 – 1000 |
| 2.2.2 | Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 47 Abs. 1 LBO | 90 – 300 |
| 2.2.3 | Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Al | bs. 4 LBO 90 – 300 |
| 2.2.4 | Ausstellung einer Vollständigkeitsbescheinigung im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 L | BO 150 |
| 2.3.1 | Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58 LBO) | 6 v. Tsd. d. Baukosten mind. 150 |
| | - Grundlage für die Schätzung der Baukosten sind die aktuellen Kostenkennwerte für die Kosten eines Bauwerks (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) mit Mittelwerten des Baukostenindexes des Baukosteninformationszentrums. Die Baukosten sind auf volle 100 € | d. Baukosterriiliid. 150 |
| 2.3.2 | Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58 LBO) (wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können) | 150 – 5000 |
| 2.3.3 | Genehmigung von Werbeanlagen (§ 58 LBO) | 100 – 5000 |
| 2.3.4 | Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO | 3,5 v. Tsd. d. Baukosten mind. 150 |
| 2.3.5 | Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können | 150 – 5000 |
| 2.3.6 | Nachträgliche Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58 LBO) nach behördlicher Aufforderung | Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung vorgesehenen Gebühr |
| 2.3.7 | Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 58 LBO | 4 ‰ der Baukosten, mind. 150 |
| 2.4.1 | Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO) | 1 v. Tsd. d. Teilbaukosten mind. 100 |
| 2.4.2 | Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO) (wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können) | 100 – 750 |
| 2.5.1 | Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden (§ 57 LBO) | 1 v. Tsd. d. Baukosten mind. 150 |
| 2.5.2 | Erteilung eines Bauvorbescheids in den übrigen Fällen (§ 57 LBO) | 150 – 5000 |
| 2.6 | Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nr. 2.3.1 - 2.3.7; 2.4.1 - 2.4.2; 2.5.1 - 2.5.2 und 2.8 | 1/4 der Gebühren nach Nr. 2.3.1 - 2.3.6; 2.4.1 - 2.4.2; 2.5.1 - 2.5.2 und 2.8 mind. 100 |
| 2.7 | Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) | 120 |
| 2.7.1 | Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis mündlich schriftlich | 10 30 |
| 2.8 | Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans a) je Befreiung b) je Ausnahme oder Abweichung c) Grundgebühr für selbständigen Antrag | a) 100 - 50000 b) 100 - 5000 c) 100 |

| 2.9 | Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts | 200 – 5000 |
|--------|---|---|
| 2.10.1 | Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO) | 1 v. Tsd. d. Baukosten mind. 50 |
| 2.10.2 | Bauüberwachung soweit Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können | 50 – 250 |
| 2.10.3 | Für jede sonstige erforderliche Nachprüfung oder Abnahme | 50 – 250 |
| 2.10.4 | Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen | 50 – 250 |
| 2.10.5 | Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme "Fliegender" Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO) | 30 – 1000 |
| 2.11 | Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungs- aufwand bei Baudenkmälern und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen | 2 ‰ der beantragten Aufwendungen, mind. 50 |
| 2.12 | Entscheidung im Rahmen einer Grundstücksteilungsanzeige | 70 |
| 2.13 | Eigenständige denkmalschutzrechtliche Entscheidung | 150 |
| 2.14 | Entscheidung über besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78 WHG | 150 |
| 2.15 | Eigenständige Entscheidung über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge nach §§ 144, 169 und 173 BauGB | 50 |
| 2.16 | Ausstellung eines Negativzeugnisses | 50 |
| 2.17.1 | Genehmigung einer Zweckentfremdung gem. § 4 ZwEVS mit einer Gebühr von | 150 - 5.000 |
| 2.17.2 | Erstellung eines Negativattests gem. § 9 ZwEVS mit einer Gebühr von | 30 - 500 |
| 2.17.3 | Anordnung gem. § 11 ZwEVS mit einer Gebühr von 250.00 € | 5.000 |
| 2.18 | Brandverhütungsschau / Brandverhütungsnachschau | 70/angefangene Std. |
| 2.19 | Erhebung von Angrenzer- und Nachbardaten | 20/Angrenzer bzw. Nachbar |
| 2.20 | Herausgabe von Akten bei Abholung bei Übersendung | 10 30 |
| 2.21 | Kopierarbeiten Baurecht 1. bei einem Format bis DIN A4 je Seite 2. bei einem größeren Format als DIN A4 je Seite | 0,70 1,00 |